

Klienten-Info

Ausgabe 5/2008

Inhaltsverzeichnis:

1	Steuerliche Wahlzuckerl vom 24.9.2008.....	1
2	Neue Sterbetafel für die Rückstellungsberechnung.....	2
3	Der Verfassungsgerichtshof hat gesprochen!.....	2
4	Internationale Finanzkrise - Maßnahmenpaket der Bundesregierung.....	3
5	Senkung der Zinssätze mit 15.10.2008.....	3
6	Nützliche Homepages.....	4
7	Neuerung bei der Lehrlingsförderung.....	4
8	Haftung für SV-Beiträge im Baugewerbe ab 2009.....	4
9	Lieferrn und Arbeiten in/nach Deutschland u. Tschechien.....	6

1 Steuerliche Wahlzuckerl vom 24.9.2008

In der denkwürdigen Parlamentssitzung vom 24.9.2008 wurden wenige Tage vor der Nationalratswahl mit unterschiedlichen parlamentarischen Mehrheiten zahlreiche Gesetze beschlossen, welche nach Expertenberechnungen den Staatshaushalt künftig mit weit über 2 Milliarden € pro Jahr belasten werden. Eines der teuersten Gesetzesvorhaben, nämlich die Senkung der Umsatzsteuer für Lebensmittel auf 5 %, ist allerdings gescheitert. Drei steuerlich relevante Gesetzesanträge haben aber eine Mehrheit gefunden und wurden am 8.10.2008 auch vom Bundesrat abgesegnet.

1.1 Einkommensteuer

- Die Steuerfreiheit von **pauschalen Nächtigungsgeldern**, die aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** verpflichtend zu zahlen sind, wurde gesetzlich verankert.
- **Fahrtkostenvergütungen** des Arbeitgebers für Fahrten zu einer **Baustelle** oder zu einem Einsatzort für **Montage- oder Servicetätigkeiten**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, können **auch nach dem 31. 12. 2009 steuerfrei** behandelt werden.
- Die Steuerbegünstigung für **Überstundenzuschläge** wurde verdoppelt. **Ab 1.1.2009** bleiben daher Zuschläge für die **ersten 10 Überstunden** (bisher 5) pro Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt **höchstens jedoch 86 €** (bisher 43 €), monatlich **steuerfrei**.

1.2 10 % Umsatzsteuer für Arzneimittel

Der **Umsatzsteuersatz für Arzneimittel** wird **ab 1.1.2009** von 20% **auf 10% gesenkt**. In der hektischen Vorwahl-Parlamentssitzung ist dabei aber möglicherweise ein legislativer Lapsus passiert: Aus der offensichtlich irrtümlichen Einbeziehung der Z 44 der Anlage zum UStG in die allgemeine Regelung für die dem 10%igen USt-Satz unterliegenden Lieferungen und Einfuhren ergibt sich nach Ansicht des BMF, dass nunmehr beim Verkauf von Kunstgegenständen immer der begünstigte 10%ige USt-Satz anzuwenden ist (derzeit steht der 10%ige Steuersatz nur dann zu, wenn die Differenzbesteuerung nicht angewendet wird).

1.3 13. Familienbeihilfe

Der im September auszahlende **Gesamtbetrag** an **Familienbeihilfe** wird verdoppelt. Diese „13. Familienbeihilfe“ wird nach der Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt **rückwirkend** für **September 2008** ausbezahlt werden.

1.4 Sonstige Beschlüsse

Weiters wurden in der erwähnten Nationalratssitzung diverse Pensionserhöhungen, eine Erhöhung des Pflegegeldes und eine Verlängerung der so genannten Hacklerregelung beschlossen. Die Studiengebühren sollen ab dem Sommersemester 2009 abgeschafft werden.

2 Neue Sterbetafel für die Rückstellungsberechnung

Im Juni 2008 wurden die von Pagler & Pagler erstellten neuen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2008 P veröffentlicht, die bei der versicherungsmathematischen Berechnung von Rückstellungen (insbesondere Sozialkapitalrückstellungen) jedenfalls zum 31.12.2008 zu berücksichtigen sind. Die neuen Sterbetafeln berücksichtigen ua die ständig steigende Lebenserwartung, eine Verringerung der Invalidisierungswahrscheinlichkeit und die Verringerung der Wahrscheinlichkeit, zum Zeitpunkt des Todes verheiratet zu sein. Erwartet wird, dass sich die neuen Sterbetafeln bei Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen eher nur geringfügig auswirken (0,2% – 0,3%), bei den Pensionsrückstellungen aber zu stärkeren Steigerungen führen können.

3 Der Verfassungsgerichtshof hat gesprochen!

3.1 **Trinkgeldbesteuerung ist verfassungskonform**

Ein Croupier der Casinos Austria AG fühlte sich verfassungswidrig besteuert, da die aus der so genannten „Cagnotte“ den Croupiers ausbezahlten Trinkgelder von der Steuerbefreiung für Trinkgelder nach § 3 Abs 1 Z 16a erster Satz EStG ausgenommen sind. Der vom Croupier angerufene Verfassungsgerichtshof (VfGH) hegte zwar zunächst gegen die geltende Steuerbefreiung von Trinkgeldern verfassungsrechtliche Bedenken, hat diese aber im Laufe des Gesetzesprüfungsverfahrens wieder verworfen.

Nach Ansicht des VfGH ist die Regelung, wonach die Trinkgelder von Croupiers von der Steuerfreiheit der Trinkgelder ausgenommen sind, dadurch gerechtfertigt, dass dieser Personengruppe die Entgegennahme von Trinkgeldern grundsätzlich verboten ist und es damit bei der Verteilung der Trinkgelder zu einer Einschaltung des Arbeitgebers kommen muss. Im Übrigen hat der Gerichtshof auch festgestellt, dass die Steuerbefreiung sonstiger Trinkgelder im rechtspolitischen Spielraum des Einkommensteuergesetzgebers gedeckt und damit verfassungskonform ist. Dies vor allem auch deshalb, da nach Ansicht des VfGH eine befriedigende und realitätsgerechte steuerliche Erfassung der Einkünfte aus Trinkgeldern mit vertretbarem Aufwand nicht verwirklichtbar ist.

3.2 **Aufhebung der Sachbezüge für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen**

Der VfGH hat die der Sachbezugsverordnung des BMF geregelten Sachbezugswerte für Dienstwohnungen, die im Eigentum des Arbeitgebers stehen, als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 in Kraft.

Zur Erinnerung: Nach (noch) geltender Rechtslage werden Dienstwohnungen, die vom Arbeitgeber angemietet werden, von der Sachbezugsverordnung anders behandelt als jene Dienstwohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers befinden. Bei vom Arbeitgeber angemieteten

Dienstwohnungen muss 75% der vom Arbeitgeber tatsächlich bezahlten monatlichen Miete (einschließlich Betriebskosten, wenn diese nicht vom Arbeitnehmer getragen werden) als Sachbezug versteuert werden. Befindet sich hingegen die Dienstwohnung im Eigentum des Arbeitgebers, kommen die in der Regel wesentlich günstigeren Quadratmeterpreise nach § 2 Abs 1 der Sachbezugsverordnung zur Anwendung.

Der VfGH hegte grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bewertung angemieteter Dienstwohnungen mit 75 % des tatsächlichen Mietaufwands. Gegen die sehr niedrigen Quadratmeterpreise für im Eigentum des Arbeitgebers stehende Dienstwohnungen hatte der VfGH insofern Bedenken, als diese deutlich unter den vom BMJ festgelegten Richtwertmieten liegen. Weiters wurde bemängelt, dass die Verordnung keine regionalen und lokalen Differenzierungen der Quadratmeterpreise vorsieht. Das BMF hat angekündigt, die Verordnung im Sinne der Bedenken des VfGH zu sanieren und mit 1.1.2009 neu zu erlassen.

4 Internationale Finanzkrise - Maßnahmenpaket der Bundesregierung

Im Blitztempo wurde im Parlament am 20. und 21.10.2008 angesichts der aus den USA auf Europa übergreifenden bedrohlichen internationalen Finanzkrise das folgende umfangreiche Maßnahmenpaket beschlossen, durch welches der österreichische Interbankenmarkt gestärkt und der Finanzmarkt stabilisiert werden soll:

4.1 Interbankmarktstärkungsgesetz

Mit diesem Gesetz wird der Finanzminister ermächtigt, zu Gunsten einer voraussichtlich bei der Nationalbank angesiedelten Interbanken-Clearingstelle Haftungen im Volumen von bis zu 85 Mrd € zu übernehmen. Für die Haftungen ist von der Gesellschaft ein mit dem Bund zu vereinbarendes angemessenes Haftungsentgelt zu entrichten. Mit diesen Haftungen soll erreicht werden, dass das Vertrauen der Kreditinstitute in den Interbankmarkt gestärkt wird, sodass allfällige Liquiditätsprobleme, die sich daraus ergeben könnten, dass Kreditinstitute überschüssige Liquidität unter Umständen nur zurückhaltend an andere Banken ausleihen, vermieden werden. Durch die Belegung des Interbankmarktes wird somit insgesamt die Liquidität gesteigert, was letztendlich der gesamten österreichischen Wirtschaft zugute kommt. Das Gesetz ist mit 31.12.2009 befristet.

4.2 Finanzmarktstabilitätsgesetz

Zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation von inländischen Banken und Versicherungen kann der Finanzminister mit einem Volumen von bis zu 15 Mrd € Garantien für einzelne Gesellschaften oder von diesen gehaltenen Forderungen abgeben, Anteilsrechte erwerben oder im Extremfall sogar Institute gegen "angemessene Abfindung" per Bescheid verstaatlichen. Die übernommenen Anteilsrechte sollen von einer zu gründenden Tochtergesellschaft der ÖIAG gehalten und später wieder privatisiert werden.

4.3 Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) und im Börsegesetz

Die im BWG geregelte Einlagensicherung wird für natürliche Personen rückwirkend per 1.10.2008 auf den gesamten Anlagebetrag (und somit unlimitiert) erhöht. Eine höhere Einlagensicherung von bis zu 50.000 € gibt es auch für kleine und mittlere Firmen (KMUs, kleine Kapitalgesellschaften) bis 9,6 Mio € Umsatz, allerdings mit einem Selbstbehalt von 10%. Bei allen anderen juristischen Personen bleibt die bisherige Grenze von 20.000 € (mit 10% Selbstbehalt) unverändert bestehen. Große Kapitalgesellschaften bleiben wie bisher von der Einlagensicherung generell ausgenommen.

Im Börsegesetz wird der Finanzmarktaufsicht die Möglichkeit eingeräumt, Leerverkäufe oder derivative Verkaufspositionen in einzelnen Finanzinstrumenten mit Verordnung zu beschränken oder gänzlich zu untersagen.

5 Senkung der Zinssätze mit 15.10.2008

Die Senkung des Basiszinssatzes ab 15.10.2008 von 3,7% auf 3,13% wirkt sich auf die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen wie folgt aus:

	ab 15.10.2008	9.7.2008 – 14.10.2008	14.3.2007 – 8.7.2008	11.10.2006 -13.3.2007
Stundungszinsen	7,63 %	8,2%	7,69%	7,17%
Aussetzungszinsen	5,13 %	5,7%	5,19%	4,67%
Anspruchszinsen	5,13 %	5,7%	5,19%	4,67%

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden.

6 Nützliche Homepages

In Hinkunft werden wir Sie auf von uns entdeckte informative Seiten im Internet hinweisen, wie

Die besten Bankkonditionen im Vergleich (der AK) unter
für Girokonto, Sparbücher, Bausparer (Spesen), Kredite

www.bankrechner.at

7 Neuerung bei der Lehrlingsförderung

In unserer Ausgabe 3/2008 tPkt. 3.4. – Jugendbeschäftigungspaket) haben wir berichtet, dass die bisherige Lehrlingsbausbildungsprämie von 1.000 € jährlich nur mehr für Lehrverhältnisse geltend gemacht werden kann, die vor dem 28.6.2008 begonnen haben. Anstelle dieser Prämie wurden **neue Förderungen** für Lehrbetriebe eingeführt, die für alle Lehrverhältnisse gelten, die nach dem **27.6.2008** beginnen.

Basisförderung: Die neue Basisförderung wird direkt an das Unternehmen ausbezahlt und ist steuerfrei. Die Förderung kann **jeweils nach Abschluss eines Lehrjahres** beantragt werden und beträgt im ersten Lehrjahr drei und im zweiten Lehrjahr zwei Lehrlingsentschädigungen. Ab dem dritten Lehrjahr beträgt die Förderung eine Lehrlingsentschädigung. Bei einem halben Lehrjahr reduziert sich auch die Förderung auf die Hälfte.

Blum-Bonus II: Diese Förderung löst den bisherigen Blum-Bonus ab und ist vorerst bis 31.12.2010 befristet. Künftig erhalten Unternehmen für die **Einrichtung neuer Lehrstellen** eine Prämie von jeweils EUR 2.000 €, sofern das Lehrverhältnis für zumindest ein Jahr aufrecht ist. Als neue Lehrstellen gelten alle Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen für fünf Jahre ab Gründung sowie alle Lehrstellen in Unternehmen, die erstmalig Lehrlinge ausbilden bzw. die nach einer Pause von zumindest drei Jahren wieder Lehrlinge aufnehmen, für ein Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings. Pro Lehrberechtigtem können maximal zehn Lehrlinge gefördert werden.

Qualitätsförderung: Betriebe, deren Lehrlinge zur Mitte der Lehrzeit einen **Praxistest positiv absolvieren**, erhalten eine Förderung von 3.000 € pro Lehrling, sofern u.a. eine Ausbildungsdocumentation geführt wird.

Weiters werden aufgrund der neuen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder, ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten sowie Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes gefördert. Alle Förderungen sind bei der Lehrlingsstelle der jeweiligen Landeswirtschaftskammer zu beantragen.

8 Haftung für SV-Beiträge im Baugewerbe ab 2009 – Vorsorge/Vorbereitung für Subauftragnehmer

Der Nationalrat hat ein neues Gesetz („AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz“) beschlossen, mit welchem dem Sozialbetrug zu Leibe gerückt wird. Nach Einführung des Reverse-Charge-Systems in der Umsatzsteuer und der Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsbeginn, bringt diese Änderung des ASVG Haftungsverschärfungen für die Baubranche für den Fall der Beauftragung von Subunternehmern.

8.1 Anwendungsbereich

Die neue Haftung kommt nur im Bereich der Baubranche zur Anwendung, genauer gesagt nur dann, wenn eine „**Bauleistung**“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt (ohne USt). Außerdem muss ein **Subauftrag – für eine Bauleistung** – vergeben werden.

In einem solchen Fall haftet künftig der Auftraggeber hinsichtlich der Sozialversicherungsschulden (und zwar sämtlicher) des Subunternehmers, wenn die Krankenkasse beim Subunternehmer

- Zur Hereinbringung der SV-Abgaben **erfolgreiche Exekutionen** geführt hat oder
- Der Subunternehmer **in Insolvenz** gegangen ist.

8.2 Höhe der Haftung

Die potentielle Haftung für den Auftraggeber bezieht sich auf die offenen SV-Abgaben des Subunternehmers. Eine **Haftungsgrenze** wurde mit **20 % des geleisteten Werklohns** eingezogen. Dieser Prozentsatz kann ab dem Jahr 2010 verändert werden, das Gesetz sieht eine regelmäßige Evaluierung vor.

8.3 Vermeidung der Haftung

Das Gesetz zwei unterschiedliche Möglichkeiten zum gänzlichen Entfall einer Haftung vor:

- a) Es wird ein Subunternehmer beauftragt, der eine „reine Weste“ hat (derartige „unbedenkliche Unternehmer“ werden künftig im Internet veröffentlicht- sog **HFU- Liste**). Oder:
- b) Der Auftraggeber überweist 20 % des Werklohnes direkt an die Behörde (das sog „**Dienstleistungszentrum**“) und an den Subunternehmer nur mehr 80 %.

Wer eine dieser beiden Möglichkeiten zur Haftungsbefreiung nutzt, hat auch in Zukunft nichts zu befürchten.

8.4 HFU-Liste

Unternehmen, die insgesamt **mindestens drei Jahre lang Bauleistungen** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes **erbracht** (!!) haben, werden nur über Antrag (zu richten an das Dienstleistungszentrum) in die HFU- Liste aufgenommen. Bauleistungsunternehmen in den ersten drei Jahren ab Gründung haben also gar keine Chance zur Aufnahme in diese Liste.

Tipp:

Ein Antrag auf Aufnahme in die HFU -Liste kann bereits ab 1. November 2008 gestellt werden. Nutzen Sie ehestmöglich diese Möglichkeit!

8.5 Dienstleistungszentrum

Bei der Wiener GKK wird das sogenannte Dienstleistungszentrum eingerichtet werden. Dieses hat vor allem die Aufgaben zur Führung der HFU- Gesamtliste, Entscheidung über die Aufnahme in die oder Streichung aus der HFU- Liste, Entgegennahme und Rückzahlung von Haftungsbeträgen, Weiterleitung des Beträge an die zuständige Krankenkasse.

8.6 Inkrafttreten der Neuregelung

Wann die neue Haftungsregel in Kraft tritt wurde im Gesetz nicht mit einem bestimmten Stichtag festgelegt. Das Gesetz sagt, dass zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen sein müssen und dass dann im Wege einer **Verordnung** des Sozialministers das Inkrafttreten geregelt wird. Eine solche Verordnung wird natürlich ehestmöglich erlassen werden. Nachdem für eine solche Verordnung kein Parlament notwendig ist, sondern dies der Minister sozusagen im Alleingang erledigen kann, wird das sehr rasch über die Bühne gehen (quasi „über Nacht“) und wahrscheinlich einige Unternehmen überraschen. Ab Jänner 2009 ist jedenfalls täglich mit der Verordnung zu rechnen!

9 **Liefen und Arbeiten in/nach Deutschland u. Tschechien**

<http://wko.at/ooe/service> Außenwirtschaft

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.